

STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 902.41

Datum : 25. März 2019

Anlagen : Schreiben LRA vom 15.03.2019

Thema:

Haushaltsplan 2019
Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

- öffentlich-

Bekanntgabe im Gemeinderat

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat mit Schreiben vom 15.03.2019 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2019 bestätigt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wurde genehmigt.

Ebenso wurden die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Technische Dienste“, „Wasserwerk“ und Abwasserentsorgung bestätigt und die Kreditaufnahmen genehmigt.

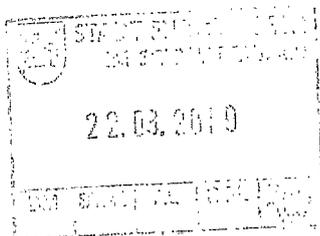
Die Haushaltssatzung sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe wurden am 29.03.2019 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 01.04. – 10. 04. 2019 öffentlich ausgelegt.

Das Schreiben des Landratsamtes vom 15.03.2019 ist als Anlage beigefügt.

AL <i>K</i>	BM <i>[Signature]</i>
----------------	--------------------------

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis • 78045 Villingen-Schwenningen

Bürgermeisteramt
Furtwangen
Marktplatz 4
78120 Furtwangen



02 KOMMUNAL- UND
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

DIENSTGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

MANFRED SCHÄFER
ZIMMER-NR 126
DURCHWAHL 07721 913-7376
TELEFAX 07721 913-8902
M.SCHAEFER@LRASBK.DE
TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

15.03.2019

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Furtwangen sowie
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Breitband, Technische Dienste,
Wasserwerk und Abwasserbeseitigung für das Jahr 2019**

Aktenzeichen 02/07-902.41 / 2019

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BLZ 694 500 65, KONTO-NR. 315
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48694500650000000315

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHWEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herdner,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den §§ 81 Abs. 2 und 3, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO und den Vorschrif-
ten des Eigenbetriebsrechtes, insbesondere § 12 EigBG, wird die Gesetzmäßigkeit
der Haushaltssatzung und der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

Hinsichtlich des Stellenplans wird die Gesetzmäßigkeit nur unter der auflösenden
Bedingung bestätigt, dass die Ernennungen erst nach Vorliegen einer sachgerech-
ten Bewertung erfolgen.

Die Genehmigungen werden, soweit erforderlich, wie dargestellt erteilt. Zum Inhalt
der Satzung und der Beschlüsse ergehen die nachfolgenden Bemerkungen.

1. Hoheitsbereich

1.1 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme beträgt 4.383.076 Euro.
Die hierzu erforderliche Genehmigung wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO erteilt.

Ferner sind zur Wahrung der Grundsätze der stetigen Aufgabenerfüllung und dau-
ernden Leistungsfähigkeit folgende Bedingungen zu beachten:

a) Die einzelnen Kreditaufnahmen dürfen erst dann rechtsverbindlich getätigt wer-
den, wenn die zur (Teil-) Finanzierung der Investitionen eingestellten Zuwendun-
gen förmlich bewilligt sind und deren Eingang sichergestellt ist.

b) Die Laufzeiten und Kreditbedingungen der Einzelkredite müssen sich im Rahmen der für Kommunalkredite üblichen und haushaltswirtschaftlich vertretbaren Konditionen halten.

1.2. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind keine vorgesehen.

1.3. Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 3.000.000 Euro (§ 4 der Haushaltssatzung) festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kassenkredite nur für die Zwischenfinanzierung, nicht jedoch als Deckungsmittel aufgenommen werden dürfen. Unabhängig davon ist eine möglichst zeitnahe Erhebung der Entgelte anzustreben. Bei vorliegenden Einnahmeresten sollte auf die rasche Beitreibung Wert gelegt werden um die stetige Liquidität der Kasse zu wahren.

2. Eigenbetrieb „Technische Dienste“

2.1 Kreditaufnahme

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.274.400 Euro für das Wirtschaftsjahr 2019 genehmigt.

2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

2.3. Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 310.000 Euro festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

3. Eigenbetrieb „Wasserwerk“

3.1 Kreditaufnahme

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 617.800 Euro für das Wirtschaftsjahr 2019 genehmigt.

3.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

3.3. Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 192.000 Euro festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

4. Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“

4.1 Kreditaufnahme

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.676.400 Euro für das Wirtschaftsjahr 2019 genehmigt.

4.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

4.3. Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 304.000 Euro festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

5. Eigenbetrieb „Breitband“

5.1 Kreditaufnahme

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.000.000 Euro für das Wirtschaftsjahr 2019 genehmigt.

5.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

5.3. Kassenkredite

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 89 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 100.000 Euro genehmigt. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

Bemerkungen und Gründe

Hoheitsbereich:

Zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Jahr 2019 dürfen wir Folgendes anmerken:

Im Gesamtergebnishaushalt sind ordentliche Erträge in Höhe von insgesamt 23,2 Mio. Euro veranschlagt. Die ordentlichen Aufwendungen sind im Planjahr 2019 mit 22,8 Mio. Euro angesetzt. Dies ergibt einen Überschuss von ca. 0,4 Mio. Euro. Damit wird der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht und auch die Abschreibungen erwirtschaftet. Dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit wird somit ausreichend Rechnung getragen.

Zu diesem positiven Ergebnis hat insbesondere dazu beigetragen, dass die wichtigsten Steuereinnahmen im Verhältnis zu den Umlagen stärker steigen sollen. Insgesamt verbleiben der Stadt Furtwangen bei diesen Einnahmebereichen ca. 0,8 Mio. Euro mehr als im Vorjahr.

Im Vermögenshaushalt sind Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 7,3 Mio. Euro veranschlagt. Schwerpunkte bei den Investitionen sind insbesondere die Fortführung der Sanierung und Erweiterung des Otto-Hahn-Gymnasiums mit knapp 3 Mio. Euro, der Umbau des Dorfgemeinschaftshauses in Rohrbach mit 1 Mio. Euro und verschiedene Straßenbaumaßnahmen mit 1,4 Mio. Euro.

Zur Finanzierung der Investitionen ist neben dem Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, den geplanten Zuwendungen und weiteren Eigenmitteln, eine größere Kreditaufnahme von 4,3 Mio. Euro vorgesehen.

Die Inanspruchnahme der Liquiditätsreserve ist nach der Planung zumindest im Jahr 2019 nicht möglich, da der Bestand von 204 TEuro zum Jahresbeginn unter der Mindestliquiditätsgrenze von 442 TEuro liegt. Durch die zugesagte Aufnahme der (Deckungs)Kredite in den jeweiligen Eigenbetrieben wird sich die Liquidität im Hoheitsbereich bis zum Jahresende auf einen Betrag von 1,7 Mio. Euro verbessern.

Nach der Finanzplanung soll die Liquiditätsreserve jedoch in den Jahren 2020 bis 2022 ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden. Dies entspricht nicht den Vorgaben der §§ 78 und 87 GemO.

Die Stadt Furtwangen führt hierzu aus, dass im Jahre 2020, infolge der Mechanismen des Finanzausgleichs geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Umlagen anfallen werden und die Liquiditätsreserve zum Ausgleich eines sich möglicherweise ergebenden negativen Ergebnis benötigt wird.

Soweit diese dafür gänzlich erforderlich ist, wird dies grundsätzlich unsererseits auch mitgetragen. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen sind dann jedoch in der Planung und der Liquiditätsübersicht entsprechend darzustellen.

Ferner weisen wir daraufhin, dass in solchen Fällen künftig auch gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO die Möglichkeit besteht, eine entsprechende FAG – Rückstellung, ggfls. speziell bezogen auf die Umlage und/oder Schlüsselzuweisungen, zu bilden.

Eine Genehmigung der ab dem Jahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen könnte deshalb nur in Aussicht gestellt werden, wenn für den Fall, dass nach Berücksichtigung der Aufwendungen für den FAG – Ausgleich noch weitere liquide Mittel oberhalb der Mindestliquiditätsreserve zur Verfügung stehen sollten, diese in einem ausgewogenen Verhältnis zu Fremdfinanzierungsmitteln eingesetzt werden. Dies ist in der Finanzplanung und der Übersicht der Liquiditätsentwicklung dann darzustellen.

Weiter bitten wir darauf zu achten, dass dem Haushaltsplan künftig alle Pflichtanlagen mit den entsprechend zu verwendenden Formblättern beigelegt sind.

Die Verschuldung der Stadt Furtwangen im Hoheitsbereich beträgt zum Jahresbeginn 6,8 Mio. Euro. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 749 Euro/ Einwohner. Die durchschnittliche Verschuldung der Gemeinden in der Größenklasse zwischen 5.000 und 10.000 Einwohner liegt in Baden-Württemberg bei 374 Euro je Einwohner (Stand 31.12.2017).

Eigenbetriebe:

Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Breitband“ war keine Finanzplanung beigelegt. Diese ist noch nachzuholen und vorzulegen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen beim Hoheitsbereich.

Bei den Eigenbetrieben wurden nahezu überall die in den Jahren 2017 und 2018 zur Finanzierung der Investitionen veranschlagten und unsererseits genehmigten Deckungskredite nicht bzw. nicht rechtzeitig aufgenommen. Dies führte nun zu bestehenden Deckungsmittelfehlbeträgen von insgesamt 3,8 Mio. Euro.

Mit den veranschlagten Kreditaufnahmen in 2019 sind die Deckungsmittelfehlbeträge aus den Jahren 2017 und 2018 dann vollständig abgedeckt.

Im Ergebnis wurden in diesen Jahren dadurch Kassenkredite in unzulässiger Weise im Rahmen des Kassenverbundes mit der Stadtkasse zur Finanzierung der Investitionen in Anspruch genommen.

Wir verweisen hierzu auf Ziffer 3.3.8 der Ausführungen der GPA in deren Geschäftsbericht aus dem Jahr 2013 und bitten künftig um Beachtung.

Auf den Haushaltserlass 2019 und die Oktober-Steuerschätzung 2018 des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft dürfen wir verweisen.

Den Gemeinderat bitten wir in geeigneter Weise von unserer Verfügung zu unterrichten. Die Daten der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns mitzuteilen. Das Protokoll über die Beschlussfassung bitten wir nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schäfer

